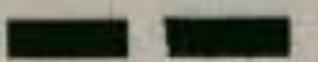


Baugebiete WB (Besondere Wohngebiet)



Verkehrsfläche bes. Zweckbest. (verkehrsber. Bereich)



Grenze d. räumlichen Geltungsbereichs

II

Nummern der Bereiche



Versorgungsanlagen (Elektrizität)



freizuhaltende Sichtfläche

SATZUNG

A. Rechtliche Grundlage

Aufgrund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan " Kegelbahnweg " als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 1)

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes:

1. Zeichnerische Festsetzungen

2. Schriftliche Festsetzungen

Als Anlage ist eine Begründung beigelegt.

§ 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. Schriftliche Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB und §§ 1 ff. BauNVO)

Besonderes Wohngebiet WB gemäß § 4 a BauNVO

Ausnahmen nach § 4 a Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in den Bereichen I, II und III nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig. Im Bereich IV ist gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO die Errichtung von Kinoräumen gemäß § 4 a Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO als Vergnügungsstätten zulässig. Andere Arten von Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Ziffer 2 BauNVO ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mindestens 1/3 der Geschoßflächen in Gebäuden für Wohnungen zu verwenden; im Bereich III ist entlang dem Kegelbahnweg darüber hinaus nur Wohnnutzung zulässig (§ 1 Abs. 7 BauNVO). Ausgenommen hiervon Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB und §§ 16 ff. BauNVO)

a) Grundflächenzahl (§ 19 i. V. m. § 16 BauNVO)

Bereich I und III	0,5
Bereich II und IV	0,6

Im Bereich IV kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die zulässige Grundflächenzahl durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO als Ausnahme bis 0,9 überschritten werden. Als Ausgleich dafür sind Flachdächer, z. B. über Tiefgaragen, mit Erde zu überdecken und zu begrünen.

b) Zahl der Vollgeschosse (§ 20 i. V. m. § 16 BauNVO)

Im Bereich I und II entlang der Schwetzinger Straße maximal drei Vollgeschosse, entlang dem Kegelbahnweg maximal zwei Vollgeschosse,

im Bereich III entlang der Mühlgasse und dem Kegelbahnweg maximal zwei Vollgeschosse,

entlang der Bahnhofstraße maximal drei Vollgeschosse,

im Bereich IV maximal drei Vollgeschosse.

1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB und § 22 BauNVO)

- entlang der Schwetzinger Straße, der Hauptstraße und der Mühlgasse geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO,

- entlang dem Kegelbahnweg und der Bahnhofstraße offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO)

2.1 Firstrichtung (§ 73 Abs. 1 LBO)

Die Firstrichtung der Gebäude soll grundsätzlich parallel zur angrenzenden Verkehrsfläche bzw. Straße verlaufen. Abweichungen hiervon sind an Einmündungen oder Kreuzungen der Verkehrsflächen zulässig.

2.2 Dacher (§ 73 Abs. 1 LBO)

Als Dachform ist das Satteldach festgesetzt. Bei dreigeschossiger Bebauung sind auch Walmdach- oder Mansarddach oder dem Mansarddach ähnliche Formen zulässig. Von der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche aus müssen grundsätzlich geneigte Dachflächen sichtbar sein.

2.3 Werbeanlagen sind gemäß § 73 Abs. 2 LBO grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie sind nur an der Stätte der Leistung - ausgenommen Hinweisschilder - zulässig und auf die entsprechende Fassade gestalterisch abzustimmen.

B E G R Ü N D U N G

§ 9 Abs. 8 BauGB

Z U M

B E B A U U N G S P L A N

" K E G E L B A H N W E G "

in Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis



1.0 Allgemeines

- 1.1 In der Vergangenheit hat sich im Bereich des Kegelbahnhofes eine verstärkte Nachfrage nach Nutzungen entwickelt, die an dieser Stelle städtebaulich nicht erwünscht sind. So wurden bereits verschiedene Bauanträge zur Errichtung von Vergnügungsstätten wie Spielhallen u. ä., aber auch stark verdichteter Wohnungsbau beim Baurechtsamt zur Entscheidung vorgelegt. Bisher konnten diese Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB nicht genehmigt werden, da sie sich weder nach Art noch Maß der baulichen Nutzung einfügten; es zeigt sich jedoch, daß für diesen Raum ein entsprechender städtebaulicher Planungsbedarf besteht.
 - 1.2 Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, über einen Bebauungsplan zumindest Art und Maß der baulichen Nutzung festzulegen. Zur Erreichung dieser Ziele genügt auch ein sogenannter einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 2 BauGB, der diese Nutzungs festsetzungen enthält.
 - 1.3 Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich Wieslohs, unmittelbar südwestlich des Stadtkerns. Begrenzt wird es durch die Schwetzinger Straße, die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die Mühlgasse. Topographische Besonderheiten weist das Plangebiet keine auf.

2.0 Vorhandene Nutzung

- 2.1 Das Plangebiet ist im wesentlichen bebaut; lediglich entlang des Kegelbahnhweges sind noch größere zusammenhängenden Flächen für eine bauliche Entwicklung vorhanden.



- 2.2 Entlang der Schwetzinger Straße und der Hauptstraße werden die Erdgeschosse fast ausschließlich gewerlich genutzt, im Bereich der Bahnhofstraße, Mühlgasse und in den Obergeschossen der übrigen Bereiche überwiegt die Wohnnutzung.
- 2.3 An gewerblichen Nutzungen befinden sich derzeit folgende Hauptnutzungen im Plangebiet:
- 10 Einzelhandelsbetriebe und Läden, zum Teil mit handwerklichen Dienstleistungen oder nicht störenden Gewerbenutzungen,
 - 1 Gewerbebetrieb (Druckerei),
 - ca. 10 Geschäfts- und Büroeinheiten,
 - 1 privater Kindergarten,
 - 1 Kino.
- 2.4 Nordöstlich des Plangebietes liegt die Bezirkssparkasse sowie entlang der Hauptstraße ein überwiegend gewerblich genutzter Bereich. Hier liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan seit 03.07.1979 vor.

3. Städtebauliche Ziele

- 3.1 Beim Plangebiet handelt es sich um ein innenstadtnahes Gebiet, in dem die Geschäftsnutzung, Einzelhandel, Dienstleistung und nicht störendes Gewerbe bzw. handwerkliche Betriebe erhalten bzw. diesen Nutzungen eine Entwicklungschance gegeben werden soll.
- 3.2 Im Rahmen der Altstadtsanierung im Stadtkern von Wiesloch war die Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung ein bedeutendes Ziel. Dieses muß für die Kernrandlagen mindestens in gleicher Weise gelten.

...



- 3.3 Wiesloch ist nach den landes- und regionalplanerischen Festsetzungen als Mittelzentrum im südlichen Rhein-Neckar-Kreis ausgewiesen. Zur bürgernahen Versorgung gehört in ein Mittelzentrum der Größenordnung Wieslochs auch ein Lichtspieltheater (Kino). Im Plangebiet ist deshalb die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für eine solche Nutzung zu schaffen.
- 3.4 Wie unter Ziffer 1.1 dargelegt, sind bereits mehrere Anträge auf Nutzungsänderungen einzelner Gebäude in Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen) abgelehnt worden. Gerade Vergnügungsstätten haben den städtebaulich negativen Effekt, daß von ihnen erhebliche Störungen für die Umgebung ausgehen. Insbesondere die sehr hohe Verkehrsbelästigung, die aufgrund der Fluktuation der Besucher entsteht, führt zu enormen planungsbedürftigen Spannungen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind durch solche Nutzungen und deren Begleiterscheinungen stark beeinträchtigt.
- 3.5 Auch ein Kino hat entsprechenden Zu- und Abfahrtsverkehr. Dieses - gegenüber einer Wohnnutzung sicher bedeutend höhere - Verkehrsaufkommen reduziert sich im wesentlichen auf die Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltungen. Insofern stellt das Verkehrsaufkommen eines Kinos zwar eine gewisse Beeinträchtigung dar; im Rahmen der Abwägung ist diese aber in einer solchen stadt kernnahen Lage sicherlich noch zumutbar.

4.0 Geplante Nutzung

- 4.1 Zur Erreichung der unter Ziffer 3 dargestellten Ziele wird das Plangebiet als besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4 a BauNVO festgesetzt.



Die in § 4 a Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind jedoch nicht zulässig, um die Wohnnutzung aus diesem Gebiet nicht zu verdrängen bzw. diese zu fördern. Aus diesem Grunde wird auch festgesetzt, daß mindestens 1/3 der Geschoßfläche für Wohnnutzungen zu verwenden und darüber hinaus im Bereich III entlang dem Kegelbahnweg nur Wohnnutzung zulässig ist.

- 4.2 Die einzige Ausnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauNVO, die zugelassen wird, ist die Errichtung bzw. Möglichkeit der Erhaltung eines Kinos im Bereich IV des Plangebietes.
- 4.3 Die Kinonutzung bringt es mit sich, daß eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen erforderlich ist. Um dem Bauherrn bzw. Betreiber die Möglichkeit zu bieten, die höchstmögliche Anzahl von Stellplätzen auf dem entsprechenden Baugrundstück unterzubringen, wird im Bebauungsplan für den Bereich IV die Möglichkeit eröffnet, daß die Grundflächenzahl bis 0,9 erhöht werden kann. Diese Überschreitungsregelung als Ausnahme ist erforderlich, da gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO 90 die Stellplatze, Zufahrten, Wege, unterbaute Flächen (Tiefgaragen) u. ä. auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind. Als Ausgleich dafür wird im Bebauungsplan festgesetzt, daß Flachdächer, z. B. über Tiefgaragen, mit Erde zu überdecken und zu begrünen sind.
- 4.4 Ausgehend vom vorhandenen Stadtbild wird die Zahl der Vollgeschosse entlang der Schwetzinger Straße, der Bahnhofstraße und im Bereich IV mit drei Vollgeschossen, entlang des übrigen Kegelbahnweges und der Mühlgasse mit zwei Vollgeschossen festgesetzt.



5.0 Erschließung

Die Erschließung ist im wesentlichen vorhanden, im westlichen Bereich sollte der Kegelbahnweg jedoch etwas verbreitert werden. Da auf der Südseite noch keine Bebauung vorhanden ist, die dies verhindern könnte, kann eine solche Verbreiterung über einen freihändigen Grunderwerb - ohne förmliche Baulandumlegung - erreicht werden. Dabei sind alle Grundstücke zwischen Flst.-Nr. 785, 789/1 und 639 einzubeziehen und für die beabsichtigte Bebauung zweckmäßig neu zu gestalten.

Wiesloch, den 17. Oktober 1990



BEBAUUNGSPLAN

"KEGELBAHNWEG"

1. ÄNDERUNG

- BEGRÜNDUNG -

Große Kreisstadt Wiesloch

Rhein-Neckar-Kreis

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Kegelbahnweg"
der Stadt Wiesloch

- Satzungsfassung -

1 Allgemeines

2 Planungsanlaß

3 Geltungsbereich

4 Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

5 Verfahren

1 Allgemeines

Der Bebauungsplan "Kegelbahnweg" wurde durch die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (AZ 22-2511.3-20.14) am 25.02.1991 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Gebiet sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um einen einfachen Bebauungsplan, in welchem Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt wurden.

2 Planungsanlaß

Im Gebiet "Kegelbahnweg" befindet sich derzeit ein freiwilliges Umlegungsverfahren kurz vor dem Abschluß. Ziel der Umlegung ist, die entlang des westlichen Teils des Kegelbahnwegs liegenden Gärten neu zu ordnen, so daß eine bauliche Nutzung der Grundstücke möglich wird. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" im Jahre 1991 geschaffen.

Bei einer Bebauung der Grundstücke ist im Rahmen der Erdarbeiten mit belasteten Böden zu rechnen. Daher ist es sinnvoll, die Masse des Erdaushubs so gering als möglich zu halten, das Untergeschoß würde dann größtenteils über der vorhandenen Geländeoberfläche liegen. In diesem Fall wäre das Untergeschoß nach den Bestimmungen der Landesbauordnung als Vollgeschoß zu rechnen. Da der rechtskräftige Bebauungsplan für diesen Bereich zwei Vollgeschosse festsetzt, wäre nur ein weiteres Vollgeschoß zulässig.

Daher wird die Höhenentwicklung der zulässigen Bebauung entlang des Kegelbahnwegs in der Planänderung nicht mehr über die Festsetzung der Vollgeschosse, sondern über die Festsetzung der Gebäudehöhen geregelt.

3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der Festsetzung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" aus dem Jahr 1991 sowie anhand der geänderten textlichen Festsetzungen (Bereiche I-III entlang des Kegelbahnwegs sowie entlang der Mühlgasse).

4 Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

Die Planänderung betrifft Buchstabe b) der Ziff. 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahre 1991.

Hierbei wurde die Höhenentwicklung der zulässigen baulichen Nutzung geändert. Bislang wurde die Höhenentwicklung in den Bereichen I-III entlang des Kegelbahnwegs über die Festsetzung der maximal zulässigen Vollgeschosse geregelt. Es waren hier zwei Vollgeschosse zulässig. In der Planänderung ist die Höhenentwicklung durch Festsetzung von Trauf- (max. 7,8 m) sowie Firsthöhe (max. 13,5 m) festgeschrieben.

Für die von der Planänderungen nicht berührten, unter Ziff. 2.2 des Textteils des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" aus dem Jahr 1991 aufgeführt

ten örtlichen Bauvorschriften über die Dachform ergibt sich aufgrund der geänderten Festsetzungen folgendes:

In den Bereichen I-III entlang des Kegelbahnwegs und der Mühlgasse sind als Dachform nach wie vor Satteldächer zulässig, in den Bereichen I und II entlang der Schwetzinger Straße, im Bereich III entlang der Bahnhofstraße sowie im Bereich IV sind entsprechend der Festsetzung auch Walm- oder Mansarddächer oder dem Mansarddach ähnliche Formen zulässig.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" bleibt von der Planänderung unberührt.

5 Verfahren

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung lediglich um eine punktuelle Änderung handelt, bei der die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hierzu war es erforderlich, die von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer anzuhören. Sie wurden zu einer Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist aufgefordert.

Während dieser Frist haben einige der angehörten Grundstückseigentümer in ihren Stellungnahmen der Planung widersprochen, im weiteren Verfahren wurden diese Stellungnahmen als Bedenken und Anregungen behandelt.

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat in seiner Sitzung vom 19.03.1997 über die in den Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern geäußerten Bedenken und Anregungen beraten und beschlossen, diesen nicht zu entsprechen. Des weiteren wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen.

Da in den Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer der Planung widersprochen wurde, war eine Anzeige der Planänderung beim Regierungspräsidium in Karlsruhe erforderlich.

Wiesloch im April 1997

fehöfk
Schröter
-Planungsabteilung-

BEBAUUNGSPLAN

"KEGELBAHNWEG"

1. ÄNDERUNG

- SCHRIFTLICHER TEIL -

Große Kreisstadt Wiesloch

Rhein-Neckar-Kreis

S A T Z U N G

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Aufgrund der §§ 1,2 und 8-10 des Baugesetzbuches, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplans

"Kegelbahnweg"

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans "Kegelbahnweg", rechtskräftig durch Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (AZ 22-2511.3-20/14) seit dem 25.02.1991. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" bleibt von der Bebauungsplanänderung unberührt.

§ 2 Bestandteile der Bebauungsplanänderung:

Schriftlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen

Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

SCHRIFTLICHER TEIL

Die Ziff. 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 25.02.1991 rechtskräftigen Bebauungsplans wird wie folgt geändert:

alte Festsetzung (entfällt)

b) Zahl der Vollgeschosse (§ 20 i. V. m. § 16 BauNVO)

Im Bereich I und II entlang der Schwetzinger Straße maximal drei Vollgeschosse, entlang dem Kegelbahnweg maximal zwei Vollgeschosse, im Bereich III entlang der Mühlgasse und dem Kegelbahnweg maximal zwei Vollgeschosse, entlang der Bahnhofsstraße maximal drei Vollgeschosse, im Bereich IV maximal drei Vollgeschosse.

neue Festsetzung

b) Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

In den Bereichen I-III entlang dem Kegelbahnweg und der Mühlgasse darf die Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante des Daches) max. 7,8 m und die Firsthöhe max. 13,5 m über Gehweghinterkante betragen.

c) Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

In den Bereichen I und II entlang der Schwetzinger Straße, im Bereich III entlang Bahnhofsstraße sowie im Bereich IV sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 19.03.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Kegelbahnweg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 10 BauGB und § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GO und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen. Die Stellungnahmen des der Änderung Widersprechenden wurden als Bedenken und Anregungen behandelt.

Wiesloch, den 02.04.1997



Yllo
Oberbürgermeister

Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB am

22-2511.3-20/14

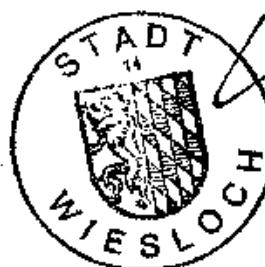
ESTUARINE AND COASTAL ECOLOGY

WATER USE IN CROPLAND

See also [Biology](#)

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt

Wiesloch, den 15.07.03



Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan tritt durch Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens am **18.07.97** in Kraft.

Wiesloch, den 18.07.97



Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

„Schwetzinger Straße,
624

Hauptstraße,

Kegelbahnhweg

rechtskräftig seit

3.1.1979

STADTBAUAMT WIESLOCH
ABTEILUNG PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN

(einfacher)

„ Kegelbahnweg „

	DATUM	NAME	PLANZEICHEN	MADSTAB
bearbeitet		KETTERER		
gezeichnet	April 1990	Rzounek-Wolf	237	1 : 500
geändert				
geändert				

C. Beschlüsse u. Genehmigungen

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 28. März 1990

beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bekanntmachung hierzu am : 19. April 1990

Wiesloch, den 19. Oktober 1990



FCC
Oberbürgermeister

Der Bebauungsentwurf hat gemäß § 3 (2) BauGB
nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31. Mai 1990
vom 11. Juni 1990 bis einschließlich 13. Juli 1990
öffentlich aufgelegen.

Wiesloch, den 19. Oktober 1990



FCC
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB und § 73 LBO
in Verbindung mit § 4 GO durch Beschuß des Gemeinderates
vom 17. Oktober 1990
als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den 19. Oktober 1990



FCC
Oberbürgermeister

Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB
am

Bebauungsplan ausgefertigt 18. Oktober 1990

Wiesloch, den 19. Oktober 1990



FCC
Oberbürgermeister

Mit Bekanntmachung vom 21.02.1991 wurde der Bebauungsplan
rechtskräftig.

Wiesloch, den 25.02.1991



FCC
Oberbürgermeister

AZ 22-2511.3-20/14

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

NICHT BEANSTANDET

(§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB)

KARLSRUHE DEN 28.1.91



Wolf
Wolf